

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 12. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2024)

zum Thema:

2. Nachfrage zur S19/17 613 „Kreuzung Wartenberger / Anna-Ebermann-Straße in Hohenschönhausen entschärfen“

und **Antwort** vom 24. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19424

vom 12. Juni 2024

über 2. Nachfrage zur S19/17 613 „Kreuzung Wartenberger / Anna-Ebermann-Straße in Hohenschönhausen entschärfen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum wird an der Kreuzung Wartenberger-Straße/Anna-Ebermann-Straße, an der sich bereits mehrere Unfälle mit Personenschaden ereignet haben, gemäß R-FGÜ 2001, 2.1.(5) und 1.4 keine Umlaufsperrung am Fußgängerüberweg bzw. keine ergänzende Maßnahme gegen das Unfallgeschehen installiert?

Antwort zu 1:

Der vorhandene Fußgängerüberweg über die dortige Fahrbahn ist gemäß den R-FGÜ 2001 hergestellt. Umlaufsperrungen sind an Fußgängerüberwegen nicht vorgesehen. Ergänzend wird mit Zeichen 101-11 StVO auf den Fußgängerüberweg hingewiesen.

Frage 2:

Liegt eine explizite Genehmigung seitens der Technischen Aufsichtsbehörde für die oben genannte Kreuzung vor, in der erlaubt wird von der Regelvorgabe der BO Strab §20 (4,2) abweichen zu dürfen?

Wenn ja, wann wurde die Genehmigung erteilt und wo kann sie eingesehen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2:

Die Zuständigkeit der Technischen Aufsichtsbehörde erstreckt sich nur auf die Bahnbetriebsanlage (Gleisanlage und Haltestelle) der BVG. Die weiteren Teile des Kreuzungspunkts unterfallen bezüglich der baulichen Ausgestaltung dem Straßenbaulastträger bzw. zu den Regelungen der Straßenverkehrsbehörde. Für die Teile der Bahnbetriebsanlage liegen die entsprechenden Genehmigungen bei der Technischen Aufsichtsbehörde vor. Die Anlage steht im Einklang mit den Regelungen der BOStrab und deren Begründung (vgl. BR-Drucksache 646/16) sowie mit den Empfehlungen zur Gestaltung von Bahnübergängen nach § 20 BOStrab (vgl. VDV-Schrift 738).

Die in den vorlaufenden Anfragen dargelegten Unfallauswertungen belegen den sicheren Zustand der Bahnbetriebsanlage.

Berlin, den 24.06.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt